

## **ANTRAG**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Windenergieflächen vor Fehlplanung schützen**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die Landesregierung ist durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes verpflichtet, bis zum Jahr 2032 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen. Die aktuellen Entwürfe der Regionalen Planungsverbände bilden in einer ersten Stufe oft nur ein Teilziel von ca. 1,4 Prozent ab.
2. Viele Regionale Planungsverbände hatten im Planungsprozess zwischenzeitlich bereits Potenzialflächen identifiziert, die das 2,1-Prozent-Ziel abbilden könnten. Auf Basis dieser Kulissen wurden durch Projektentwickler vielerorts bereits konkrete Planungen begonnen und Investitionen getätigt, die durch das operative Zurückfallen auf das 1,4-Prozent-Zwischenziel nun akut gefährdet sind.
3. Es besteht die Gefahr, dass die für das Gesamtziel zusätzlich benötigten Flächen („Delta-Flächen“) in der Zwischenzeit durch konkurrierende Nutzungen blockiert werden. Insbesondere die Ausweisung von reinen Solarparks auf hochwertigen Windstandorten wird vielerorts als Instrument genutzt, um Windkraft zu verhindern, was der Flächeneffizienz widerspricht.
4. Die Belegung von Windenergie-Potenzialflächen mit konkurrierenden Nutzungen, insbesondere monofunktionalen Photovoltaikanlagen, entzieht diese Flächen dem verfügbaren Pool für die gesetzlichen Flächenziele des WindBG. Da faktisch blockierte Flächen nicht als Windenergiegebiete ausgewiesen werden können, führt dieser Flächenverlust dazu, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern entweder seine 2,1-Prozent-Quote verfehlt oder gezwungen ist, auf andere, konfliktträchtigere Ersatzflächen auszuweichen, was die Akzeptanz der Energiewende gefährdet.

5. Moderne Energiepolitik kann Flächenkonkurrenzen durch Synergien auflösen, z. B. durch die Kombination von Windkraft und Photovoltaik auf derselben Fläche (Hybrid-Kraftwerke) sowie insbesondere durch die gemeinsame Nutzung von Netzanschlüssen und Speichern.

## II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. zu prüfen, mit welchen raumordnungs- oder planungsrechtlichen Instrumenten die im Planungserlass 2023 identifizierte Potenzialkulisse kurzfristig und landesweit vor einer Überbauung durch konkurrierende Nutzungen gesichert werden kann. Flächen, die von den Regionalen Planungsverbänden bereits rechtswirksam als Vorranggebiete gesichert wurden oder aufgrund konkreter rechtlicher Hindernisse (z. B. Artenschutz, Luftverkehr) bereits im laufenden Verfahren ausgeschlossen wurden, sind dabei aus der Kulisse herauszurechnen.
2. im Anschluss an die Prüfung nach Nummer 1 durch einen flankierenden Erlass an die unteren Genehmigungs- und Landesplanungsbehörden verbindlich klarzustellen, dass die zu sichernden Potenzialflächen vor einer Überbauung durch konkurrierende Nutzungen (insbesondere reine Solarparks) zu schützen sind, um das landesweite 2,1-Prozent-Ziel für die Windenergie nicht zu gefährden. Zur rechtssicheren Steuerung in Genehmigungsverfahren und bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist in Umsetzung von § 9a Absatz 4 des Landesplanungsgesetzes (LPIG M-V) festzulegen, dass
  - a) dem Grundsatz der potenziellen zukünftigen Windenergienutzung in diesen Gebieten in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen (insbesondere großflächige Photovoltaik) regelmäßig Vorrang einzuräumen ist („Regelvermutung“).
  - b) eine Ausnahme von dieser Regel nur zulässig ist, wenn die konkurrierende Nutzung als integrales Konzept (Hybridpark) geplant wird.
  - c) zur Sicherung dieses Vorrangs primär die in § 9a Absatz 4 LPIG M-V explizit vorgesehenen Instrumente (raumordnerische und städtebauliche Verträge) anzuwenden sind. Flankierend sind in Bebauungsplänen und Genehmigungen für Photovoltaikanlagen auf diesen Flächen auflösende Bedingungen (§ 9 Absatz 2 des Baugesetzbuches) und Rückbauverpflichtungen festzusetzen, die greifen, sobald die Fläche konkret für die Errichtung von Windenergieanlagen (inklusive Standorten, Abständen und Zuwegung) benötigt wird.
3. sicherzustellen, dass die Regionalen Planungsverbände spätestens bis zum 31. Dezember 2026 förmliche Aufstellungsbeschlüsse fassen, die den Suchraum für das vollständige 2,1 Prozent-Ziel umfassen. Dies ist zwingend erforderlich, um ab diesem Zeitpunkt das Instrument der raumordnerischen Untersagung (§ 12 des Raumordnungsgesetzes) auch auf regionaler Ebene anwenden zu können und die Flächen vor einer Blockade durch andere Nutzungen zu schützen.
4. sicherzustellen, dass Regionale Planungsverbände, die auf regionaler Ebene rechtsverbindlich gemeinsame Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Wind- und Solarenergie ausweisen wollen, hierfür durch das Land unverzüglich die nötige rechtliche Klarstellung erhalten. Insbesondere muss landesseitig (z. B. durch Anwendungshinweise zum LPIG M-V) geklärt werden, wie der planerische Vorrang der Windenergie innerhalb solcher Kombi-Gebiete normativ verankert werden soll (etwa durch eine bedingte, ergänzende Vorranggebietsfestlegung für raumbedeutsame Photovoltaik), um Abwägungsdefizite nach dem Raumordnungsgesetz zu vermeiden und nicht unzulässig in die kommunale Planungshoheit für Photovoltaik einzugreifen.

## **Begründung:**

Eine ordnungsgemäße Regionalplanung erfordert umfangreiche Prüfprozesse. In der aktuellen Übergangsphase werden jedoch auf kommunaler Ebene bereits Tatsachen geschaffen. Die Genehmigung reiner Solarparks auf hochwertigen Windstandorten führt dazu, dass diese Flächen für die Windenergienutzung dauerhaft entfallen. Um die Landesziele nicht zu gefährden, ist eine Sicherung erforderlich, die sofort wirksam wird, ohne die laufenden Verfahren der Regionalplanung zu blockieren. Rechtsgutachten zur Doppelnutzung (vgl. UBA-Bericht 41/2025) weisen zudem darauf hin, dass Flächen in Windenergiegebieten nur dann auf die gesetzlichen Flächenziele (hier: 2,1 Prozent) angerechnet werden können, wenn die Windenergienutzung dort tatsächlich möglich bleibt. Werden Potenzialflächen heute mit monofunktionalen Solarparks „zugebaut“, fallen sie aus der möglichen Flächenkulisse heraus. Das Land Mecklenburg-Vorpommern riskiert bei Verfehlung der Anrechnungsziele nach § 4 WindBG den Eintritt der ungesteuerten Privilegierungswirkung im gesamten Außenbereich gemäß § 249 Absatz 7 des Baugesetzbuches.

### **Zu Ziffer II**

#### **Zu Nummer 1 (Instrumente der Flächensicherung)**

Um die Flächen vor Verhinderungsplanung zu schützen, muss die Landesregierung rasch geeignete Sicherungsinstrumente prüfen und anwenden. Hierfür kommen beispielsweise die Festlegung als Vorbehaltsgebiet im Landesraumentwicklungsprogramm oder entsprechende aufsichtsrechtliche Anweisungen an die Regionalen Planungsverbände zur Ausweisung solcher Gebiete in Betracht. Solche Instrumente etablieren die Windenergie als wesentlichen Belang, ohne die abschließende Abwägung vollständig vorwegzunehmen.

#### **Zu Nummer 2 (Steuerungserlass und Hybrid-Vorrang)**

Um die notwendige Steuerungswirkung zu entfalten, sind Vorgaben in einem flankierenden Erlass essenziell. Ein solcher Erlass konkretisiert die Abwägungskriterien für die Behörden und stellt dadurch sicher, dass der Windenergienutzung gegenüber flächenintensiven Photovoltaikanlagen in der Regel der Vorrang eingeräumt wird. Ziel ist nicht die Verhinderung von Photovoltaik, sondern deren qualifizierte Steuerung (Hybrid-Konzept). In Mecklenburg-Vorpommern stützt sich die Vorrangssicherung gemäß § 9a Absatz 4 LPIG M-V methodisch vor allem auf vertragliche Regelungen. Das Instrument des städtebaulichen Vertrages in Kombination mit auflösenden Bedingungen (Photovoltaik ist zulässig, bis das Windrad kommt) ermöglicht Investitionen in Solar, verhindert aber rechtssicher, dass diese Anlagen zum dauerhaften Blockadestein für die übergeordnete Windplanung werden.

**Zu Nummer 3 (Fristsetzung und raumordnerische Untersagung)**

Das von den Planungsverbänden verfolgte Ziel, 2,1 Prozent der Fläche für Windenergie auszuweisen, offenbarte, dass es nicht ohne Weiteres möglich war, geeignete Flächen zu identifizieren. Ein Verlust der mühsam gefundenen Potenzialflächen könnte ein Problem für die Erreichung der gesetzlichen Ausbauziele werden. Ein formeller Aufstellungsbeschluss ist daher entscheidend, um den Status „Plan in Aufstellung“ zu erlangen und dadurch die Rechtsgrundlage zu schaffen, um auf regionaler Ebene das Instrument der raumordnerischen Untersagung (§ 12 des Raumordnungsgesetzes) anwenden zu können. Nur so lassen sich Fakten schaffende Vorhaben vorläufig aussetzen.

**Zu Nummer 4 (Kompetenzverteilung und Kombi-Gebiete)<sup>1 2 3</sup>**

Dieses Modell wahrt die Zuständigkeit der Regionalen Planungsverbände. Die landesweit gesicherten Flächen dienen lediglich als planerischer Suchraum, aus dem die Verbände ihre rechtsverbindlichen Vorranggebiete entwickeln. Wollen Planungsverbände in diesem Zuge eigene hybride Ausweisungen (Kombi-Gebiete für Wind und Solar) vornehmen, bedarf es hierfür zwingend landesseitiger juristischer Flankierung. Der Vorrang der Windenergie muss auch in diesen Modellen normativ unmissverständlich verankert werden, um gerichtliche Aufhebungen der Regionalpläne wegen Abwägungsfehlern zu vermeiden und Rechtssicherheit für Investoren zu schaffen.

Die rechtliche Flankierung ist umso wichtiger, als die Vorteile der hybriden Nutzung immens sind. Volkswirtschaftlich betrachtet ergänzen sich die Erzeugungsprofile von Wind und Sonne (Komplementarität) ideal. Die knappe Netzinfrastruktur kann wesentlich effizienter ausgelastet werden, was teuren Netzausbau erspart. Privatwirtschaftlich ergeben sich erhebliche Kosteneinsparungen durch die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur (Zuwegungen, Kabeltrassen, Umspannwerke). Zudem minimiert die räumliche Bündelung den allgemeinen Flächenverbrauch, wodurch andere Landschaftsräume geschont werden.

Dabei ist planerisch zwischen verschiedenen Konstellationen der Hybridnutzung zu differenzieren, für die das Land rechtssichere Instrumente bereitstellen muss:

- Flächen-Hybrid: Doppelnutzung derselben Fläche durch Wind und Photovoltaik, jedoch mit getrennten Netzanschlüssen.
- Netzanschluss-Hybrid: Anlagen auf getrennten oder benachbarten Flächen, die sich jedoch einen gemeinsamen Netzanschluss teilen (Netzüberbauung).
- Vollständiges Hybridprojekt: Gemeinsame Nutzung der Fläche und des Netzanschlusses.

<sup>1</sup> [https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/11850/publikationen/41\\_2025\\_cc.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/11850/publikationen/41_2025_cc.pdf)

<sup>2</sup> <https://www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/freiflachen-solarenergieanlagen-in-windenergiegebieten.pdf#msdyntrid=SM180aeuUmhPvXeqcHLmoaOz0pmsQUINjBbKyamIc2A>

<sup>3</sup> <https://www.topagrar.com/energie/news/vattenfall-baut-kombinierten-wind-und-solarpark-in-der-eifel-20023519.html>